
Beispielhafte Vertragsklauseln für einen Vermögensverwaltungsvertrag

Branchenorganisation für die Vermögensverwaltung

des

VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen

in Sachen

Ausübung der Vermögensverwaltung

Legende zum vorliegenden Dokument:

Schwarz = Beispielhafte Vertragsklauseln.

Rot = Einleitende Bemerkungen und Erläuterungen zu den beispielhaften Vertragsklauseln.

Gewährleistungs- und Haftungsausschluss: Der VQF schliesst jede Gewährleistung für Richtigkeit, Vollständigkeit, Angemessenheit oder Aktualität der in diesem vorliegenden VQF Dokument Nr. 500.04 (inkl. Erläuterungen dazu) dargestellten Inhalte (mit oder ohne Bezug zu den Verhaltensregeln der BOVV des VQF) aus und lehnt jegliche Haftung für allfällig aus der Nutzung oder Nichtnutzung dieses Dokuments entstehende Schäden ab. Für die Inhalte eines konkreten Vermögensverwaltungsvertrags sind stets die jeweiligen Vertragsparteien verantwortlich. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte eines konkreten Vermögensverwaltungsvertrags sowie für allfällig daraus entstehende Schäden haften allein die Parteien des konkreten Vermögensverwaltungsvertrags. Die Mitglieder des VQF sowie sonstige Dritte, welche dieses Dokument verwenden, nehmen diese Ausführungen durch Verwendung dieses Dokuments zustimmend, vorbehaltlos und unwiderruflich zur Kenntnis.

Einleitende Bemerkungen

- A. Das vorliegende **Dokument** (VQF Dok. Nr. 500.04) der Branchenorganisation für die Vermögensverwaltung (nachfolgend: "BOVV") des VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (nachfolgend: "VQF") enthält im Sinne einer Dienstleistung an die BOVV-Mitglieder **beispielhafte Vertragsklauseln**, durch deren Verwendung das BOVV-Mitglied i.d.R. sicherstellen kann, dass die Verträge in Übereinstimmung mit den von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (nachfolgend: "FINMA") offiziell genehmigten **Verhaltensregeln des VQF in Sachen Ausübung der Vermögensverwaltung** (VQF Dok. Nr. 500.02; nachfolgend: "Verhaltensregeln") verfasst sind. Letztlich liegt die Ausgestaltung des Vermögensverwaltungsvertrags im Rahmen der Selbstregulierung weiterhin in der Selbstverantwortung des Vermögensverwalters.
- B. Das BOVV-Mitglied des VQF kann auch andere, von diesem Dokument abweichende Vertragsklauseln verwenden. Das Mitglied muss jedoch sicherstellen, dass individuell verfasste Vertragsklauseln den Mindestanforderungen der Verhaltensregeln der BOVV VQF genügen. Die **Mindestanforderungen an Vermögensverwaltungsverträge** sind die Folgenden:
- Art. 2 der Verhaltensregeln: Der Vertrag muss schriftlich vereinbart werden.
 - Art. 3 der Verhaltensregeln: Mindestangaben im Vertrag (bzw. in dessen Anhängen als integrierende Vertragsbestandteile).
- C. Der **Mindestumfang der durch den VQF bei den BOVV-Mitgliedern des VQF durchzuführenden Prüfungen** ergibt sich aus Nr. 14 der FAQ¹ der FINMA zum FINMA-Rundschreiben² 2009/1 Eckwerte zur Vermögensverwaltung.
- D. Die vorliegenden beispielhaften Vertragsklauseln gelten ab dem 1. Januar 2014.

Vermögensverwaltungsvertrag

Die Parteien³

Mustervermögensverwaltung AG, Musterweg 1, 6300 Zug,

nachfolgend: "**Vermögensverwalter**"

und

....., geb. am, von (Heimatort; bei Ausländern: Heimatland),
in (vollständige Adresse),

nachfolgend: "**Kunde**"

vereinbaren folgenden Vertrag über Vermögensverwaltung (nachfolgend: "Vertrag"):

I. Präambel

1. Der Vermögensverwalter ist BOVV-Mitglied (Mitglied Nr.) des VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (nachfolgend: "VQF") in dessen Funktion als Branchenorganisation für die Vermögensverwaltung (nachfolgend: "BOVV"). Als BOVV-Mitglied des VQF untersteht der Vermögensverwalter u.a. den von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (nachfolgend: "FINMA") anerkannten "Verhaltensregeln der BOVV des VQF in Sachen Ausübung der Vermögensverwaltung" (nachfolgend: "Verhaltensregeln"). Diese Verhaltensregeln bilden Bestandteil dieses Vertrags. Der Kunde wurde explizit darauf hingewiesen, dass die aktuellen Verhaltensregeln auf der Website des VQF im Internet (www.vqf.ch) einsehbar sind.⁴

II. Auftrag (Grundlagen): Verwaltete Vermögenswerte (inkl. Vollmachten), Referenzwährung, Anlageziele und -beschränkungen

2. Der Kunde erteilt hiermit dem Vermögensverwalter den Auftrag zur selbständigen Verwaltung (im Rahmen dieses Vertrags einschliesslich dessen integrierende Bestandteile) folgender Vermögenswerte im Namen und auf Rechnung des Kunden:⁵

Finanzinstitut(e):	Konto- / Depot Nr(n):	(Ev.) Bezeichnung

Der Kunde erteilt dem Vermögensverwalter alle für die Ausführung dieses Auftrags erforderlichen Vollmachten und Unterschriftenrechte über Konten und Depots etc. Die entsprechenden Vollmachten und Unterschriftenrechte finden sich in den Anhängen zu diesem Vertrag.

Dieser Vertrag gilt auch für:

- Anlagen, die mit späteren Einlagen des Kunden auf die vorerwähnten Konten oder Depots getätigt werden;
- Tätigkeiten in Zusammenhang mit Vollmachten an den Vermögensverwalter, die zu einem späteren Zeitpunkt für weitere, in diesem Vertrag nicht erwähnte Konten oder Depots des Kunden erteilt werden.

3. Der Vermögensverwalter richtet seine Tätigkeit unter Berücksichtigung der vor Unterzeichnung des Vertrags abgeklärten Informationen im Anlageprofil⁶ (Anhang ...), welches Bestandteil des Vertrages bildet, aus.⁷

Im Übrigen verwaltet der Vermögensverwalter das Vermögen des Kunden im Rahmen dieses Vertrags und des Gesetzes, entsprechend den Verhaltensregeln des VQF (Vertragsbestandteil) nach eigenem, **freiem Ermessen** sowie im Namen, auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

III. Ausführungsbestimmungen zum Auftrag

A. Treuepflichten

4. **Grundsatz:**⁸ Der Vermögensverwalter wahrt bei der Ausübung seiner Tätigkeit stets und nach bestem Wissen und Gewissen die Interessen des Kunden.
5. **Vermeidung von Interessenkonflikten:**⁹ Der Vermögensverwalter hat zweckdienliche organisatorische Massnahmen getroffen, um Interessenkonflikte zwischen ihm und seinen Kunden oder zwischen seinen Mitarbeitern und den Kunden zu vermeiden und Benachteiligungen der Kunden durch solche Interessenkonflikte auszuschliessen.
6. **Geheimhaltungspflicht:**¹⁰ Der Vermögensverwalter hält sämtliche vertraulichen Informationen geheim, welche ihm im Rahmen der Ausübung seiner Vermögensverwaltungstätigkeit zur Kenntnis gebracht werden. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung dieses Vertrags. Vorbehalten bleibt die Zeugnis- und Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde auf Grund entsprechender Gesetzesbestimmungen sowie die Offenlegungspflicht gegenüber dem VQF.
7. **Erkundigungs-, Aufklärungs- und Informationspflicht:**
 - a. **Erkundigungspflicht:**¹¹ Der Vermögensverwalter hat ausreichende Informationen eingeholt (und in geeigneter Weise dokumentiert), welche es ihm erlauben, eine den Bedürfnissen des Kunden entsprechende Vermögensanlage (Anlagestrategie) empfehlen bzw. umsetzen zu können.¹² Diese umfassen insbesondere Informationen betreffend: Erfahrungen und Kenntnisse des Kunden in Vermögensangelegenheiten, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kunden, Anlagezweck und -horizont, Risikobereitschaft und -fähigkeit (Anlageprofil) und Referenzwährung.
 - b. **Aufklärungs- und Informationspflicht betreffend Risiken:**¹³ Nach Einholung der vorerwähnten Informationen hat der Vermögensverwalter den Kunden, entsprechend dessen Kenntnisse und Erfahrungsstand in Vermögensangelegenheiten, unaufgefordert in geeigneter Art und Weise über die Risiken der vereinbarten Anlageziele, -strategien und -beschränkungen sowie deren Umsetzung bzw. über die Risiken der Anlagen aufgeklärt.¹⁴
 - c. **Bestätigung des Kunden:** Der Kunde bestätigt durch Unterzeichnung dieses Vertrags, dass der Vermögensverwalter die vorerwähnten Erkundigungs-, Aufklärungs- und Informationshandlungen vollumfänglich und sorgfältig (insbesondere in Bezug auf die individuellen Erfahrungen und Kenntnisse des Kunden) vorgenommen hat und dass der Kunde diese Informationen verstanden hat.
 - d. **Weiteres:**¹⁵ Der Vermögensverwalter informiert den Kunden über wesentliche Wechsel im Personal, in der Organisation oder den Beteiligungsverhältnissen, soweit diese den Kunden unmittelbar betreffen und nicht öffentlich bekannt sind. Bei starken Marktbewegungen, welche zu einer dauernden Abweichung der Anlagestrategie von den vereinbarten Anlagezielen führen, informiert und bespricht der Vermögensverwalter im Rahmen des Möglichen mit dem Kunden eine Anpassung der Anlagestrategie.
8. **Rechenschaftspflicht / Berichterstattung:**¹⁶
 - a. Auf Verlangen des Kunden, aber mindestens einmal pro¹⁷ legt der Vermögensverwalter seinem Kunden in geeigneter Art und Weise Rechenschaft über seine Geschäftsführung als Vermögensverwalter ab. Der Vermögensverwalter hält im Rahmen seiner Pflicht zur Rechenschaftsablage die in der Vermögensverwaltungsbranche verbreiteten Standards ein.
 - b. Die angewendete Berechnungsmethode und die gewählte Rechenschaftsperiode müssen gegebenenfalls kompatibel sein. Der Vermögensverwalter kann im Rahmen

seiner Pflicht zur Rechenschaftsablage auch kundenbezogene Performance-Reports der für den Kunden zuständigen (Depot-) Bank verwenden.

c.¹⁸

B. Sorgfaltspflichten

9. **Sorgfaltspflichten organisatorischer Art:**¹⁹ Der Vermögensverwalter (bzw. der Kundenbetreuer) hat seine Stellvertretung sichergestellt und der Kunde wurde darüber informiert.
10. **Sorgfaltspflichten bei der Umsetzung des Vertrags:**²⁰
- a. Der Vermögensverwalter wählt die ins Anlagedepot des Kunden aufzunehmenden Anlagen mit gehöriger Sorgfalt aus.
 - b. Der Vermögensverwalter gewährleistet bei den verwalteten Anlagen eine angemessene Risikoverteilung (Prinzip der ausreichenden Diversifikation), soweit es die Anlagestrategien und -ziele erlauben.
 - c. Der Vermögensverwalter überwacht das ihm zur Verwaltung übertragene Anlagedepot regelmässig. Er stellt sicher, dass die Anlagen mit dem Vermögensverwaltungsvertrag und dem Anlageprofil übereinstimmen.
 - d. Das Anlageprofil des Kunden und die eingesetzten Anlagestrategien werden periodisch, d.h. mindestens [z.B. jährlich] überprüft. Entspricht das Anlageprofil nicht mehr der aktuellen Situation des Kunden, ist er darauf aufmerksam zu machen und es ist dies schriftlich festzuhalten.
11. **Möglichkeiten der Delegation von Aufgaben an Dritte:**²¹ [Variante 1: Falls die Delegation ausgeschlossen werden soll] Dem Vermögensverwalter ist es nicht erlaubt, Vermögensverwaltungsaufgaben an Dritte zu delegieren. [Variante 2: Falls die Delegation möglich sein soll] Der Vermögensverwalter kann Vermögensverwaltungsaufgaben an Dritte delegieren.

C. Entschädigung des Vermögensverwalters

12. **Arten, Modalitäten und Elemente der Entschädigung(en):** Der Vermögensverwalter erhält für seine Vermögensverwaltungstätigkeit im Rahmen dieses vorliegenden Vertrags (inkl. Vertragsbestandteile) vom Kunden folgende Entschädigung(en):²²
- a. Eine **Verwaltungsgebühr** in Höhe von [Zahl] % (zzgl. MWST, soweit anwendbar) pro [Varianten z.B.: Quartal, Halbjahr, Jahr], berechnet auf der Grundlage der Summe der durch den Vermögensverwalter im Rahmen dieses Vertrags verwalteten Vermögenswerte (Depotbestand und Kontoguthaben) am Ende des letzten Bankarbeitstages des [Varianten z.B.: Quartals, Halbjahres, Jahres]. Bei Auflösung dieses Vertrags wird die Verwaltungsgebühr pro rata temporis berechnet und erhoben. Die Verwaltungsgebühr für das abgelaufene ... [Varianten z.B.: Quartal, Halbjahr, Jahr] wird jeweils im darauf folgenden ... [Varianten, z.B.: Quartal, Halbjahr, Jahr] vom Vermögensverwalter direkt dem Konto Nr. ... des Kunden bei der ... [Finanzinstitut] belastet.
 - b. Ausserdem steht dem Vermögensverwalter eine **performance-abhängige Gebühr** in Höhe von [Zahl] % (zzgl. MWST, soweit anwendbar) zu, berechnet auf Grundlage der jährlichen Performancesteigerung der insgesamt aufgrund dieses Vertrags verwalteten Vermögenswerte (Depotbestand und Kontoguthaben).²³ Die Performancegebühr für das abgelaufene Geschäftsjahr wird ... [z.B. jeweils im Januar des Folgejahrs] direkt dem Konto Nr. ... des Kunden bei der ... [Finanzinstitut] belastet. Bei einer negativen Performance wird diese Performancegebühr so lange nicht erhoben, bis das Vermögen wieder den Stand erreicht hat, den es vor der ersten negativen Jahresperformance aufwies.

- c. In Bezug auf **Leistungen Dritter** wird auf Ziff. 13 dieses Vertrags verwiesen.
- d. In den vorerwähnten Entschädigungen **nicht eingeschlossen sind** Depotgebühren, Börsencourtagen, Börsenabgaben, Stempelabgaben sowie alle anderen Gebühren, Abgaben und Spesen, die von Dritten verrechnet und dem Kunden direkt bzw. separat belastet werden.²⁴

13. **Leistungen von Dritten:**²⁵

a. **Einleitung:**

Aufklärung über Leistungen Dritter im Allgemeinen: Der Kunde ist sich bewusst und akzeptiert, dass der Vermögensverwalter im Rahmen seiner Vermögensverwaltungstätigkeit oder bei Gelegenheit der Auftragserfüllung Leistungen (z.B. Retrozessionen, Kick-backs, Finder's fees, Bestandespflegekommissionen etc.) von Dritten (Banken, Fondsgesellschaften, Emittenten, etc.) erhält oder erhalten könnte. Diese Leistungen Dritter können je nach Anlageprodukt oder Anbieter unterschiedlich sein. Durch Abgabe des Factsheets "Leistungen von Dritten", welches Bestandteil dieses Vertrags bildet, hat der Vermögensverwalter den Kunden über die Berechnungsparameter und die Bandbreite der vorerwähnten Leistungen, die der Vermögensverwalter von Dritten erhält oder erhalten könnte, sorgfältig informiert. Der Kunde bestätigt durch Unterzeichnung dieses Vertrags, dass er diese Informationen erhalten und verstanden hat.²⁶

Aufklärung über tatsächlich ausgerichtete Leistungen Dritter hinsichtlich der vorliegenden Kundenbeziehung: Der Vermögensverwalter legt die Höhe der von Dritten erhaltenen, vorstehend erwähnten Leistungen auf Anfrage des Kunden hin offen.²⁷

Aufklärung über (mögliche/tatsächliche) Interessenkonflikte: Gemäss den vom Vermögensverwalter einzuhaltenden Verhaltensregeln muss der Vermögensverwalter den Kunden informieren, wenn die Annahme von Leistungen Dritter zu Interessenkonflikten oder zur Möglichkeit solcher Konflikte führt.²⁸

b. **Rechtliche Zuordnung der Leistungen Dritter:**

[Grundsatzvariante 1: Falls die Leistungen Dritter dem Kunden zukommen sollen] Erhält der Vermögensverwalter im Rahmen seiner Vermögensverwaltungstätigkeit oder bei Gelegenheit der Auftragserfüllung Leistungen (z.B. Retrozessionen, Kick-backs, Finder's fees, Bestandespflegekommissionen etc.) von Dritten (Banken, Fondsgesellschaften, Emittenten, etc.), so wird er diese Leistungen an den Kunden weitergeben. Die Honorierung des Vermögensverwalters besteht somit ausschliesslich in den vom Kunden direkt an den Vermögensverwalter bezahlten Entschädigungen (s. die in Ziff. 12 dieses Vertrags erwähnten Entschädigungen).

[Grundsatzvariante 2: Falls die Leistungen Dritter dem Vermögensverwalter zukommen sollen] Erhält der Vermögensverwalter Leistungen Dritter, welche er gemäss jeweils anwendbarer Rechtsprechung oder gemäss jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften dem Kunden abliefern müsste, so ist der Kunde ausdrücklich damit einverstanden, dass der Vermögensverwalter diese Leistungen als zusätzliche Entschädigung für seine Vermögensverwaltungstätigkeit erhält. Der Kunde erklärt durch Unterzeichnung dieses Vertrags ausdrücklich, auf die Herausgabe (Weiterleitung an den Kunden) dieser Leistungen Dritter zu verzichten.²⁹

IV. Weitere Bestimmungen / Schlussbestimmungen³⁰

14. **Haftung:**³¹

15. **Anwendbares Recht:**³²

16. **Gerichtsstand:**³³

17. **Qualifizierter Anleger nach KAG:**³⁴

18. Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt und durch die Parteien unterzeichnet, wobei jede Partei ein Exemplar erhält.

19. Folgende Anhänge bilden Bestandteil des vorliegenden Vertrages:
- Anlageprofil (Anhang 1);
- [z.B. Factsheet „Leistungen von Dritten“] (Anhang 2);
- [weitere] (Anhang 3)

Datum:

Datum:

Der Vermögensverwalter:

Der Kunde:

Mustervermögensverwaltung AG

.....
Name

.....
Name

Beilagen:

-
-

Endnoten:

¹ s. http://www.finma.ch/d/aktuell/Documents/FAQ_eckwerte_20090114_de.pdf (Stand 26.1.2009)

² s. <http://www.finma.ch/d/regulierung/Documents/finma-rs-09-01-d.pdf>

³ Gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a der Verhaltensregeln muss der Vertrag **zwingend** die Parteien nennen.

⁴ Gemäss Art. 8 Abs. 1 der Verhaltensregeln muss der Vermögensverwalter den Kunden **zwingend** (im Vertrag oder anderweitig) auf die Verhaltensregeln hinweisen (Abgabe eines Exemplars der Verhaltensregeln an den Kunden oder zumindest Information, wo die Verhaltensregeln zu finden sind) und **nachweisen** können, dass ein entsprechender Hinweis betreffend Verhaltensregeln an den Kunden erfolgt ist. Es ist daher **empfehlenswert**, diesen Hinweis auf die Verhaltensregeln im Vertrag anzubringen, welcher vom Kunden unterzeichnet wird (womit der Nachweis der erfolgten Information erbracht ist). Der VQF ist gemäss den Vorgaben der FINMA verpflichtet, die Einhaltung der Informationspflicht des Vermögensverwalters gegenüber dem Kunden zu überprüfen (s. "Einleitende Bemerkungen" auf S. 2, Buchstabe C).

⁵ Im Vermögensverwaltungsvertrag sind notwendigerweise und **zwingend** u.a. die zu verwaltenden Vermögenswerte klar zu bezeichnen (Teilbereich der Beschreibung des Umfangs der Befugnisse des Vermögensverwalters; s. Art. 3 Abs. 1 lit. b der Verhaltensregeln). Dazu gehören u.a. die Angabe des/der Finanzinstitute/s, bei welchem/n die Vermögenswerte hinterlegt ist/sind und die Angabe der vom Vermögensverwaltungsvertrag erfassten Konten und Depots. Da ein Kunde bei einem Finanzinstitut über mehrere Kundenbeziehungen verfügen kann, sind die vom Vertrag erfassten Konten und Depots jeweils mit ihrer vollständigen Nummer zu bezeichnen. Zur Umsetzung des Auftrags muss der Kunde dem Vermögensverwalter zudem die erforderlichen Vollmachten einräumen.

⁶ Das Anlageprofil (VQF Dok. Nr. 500.05) entspricht dem in Art. 8 Abs. 2 lit. e der Verhaltensregeln erwähnten „Risikoprofil“. Um eine Verwechslung mit dem „Risikoprofil“ im GwG-File (VQF Dok. Nr. 902.4) zu vermeiden, wird im BOVV-Bereich der Begriff „Anlageprofil“ verwendet.

⁷ Art. 3 Abs. 1 lit. b - d der Verhaltensregeln erwähnen u.a., dass der **Vermögensverwaltungsvertrag (oder dessen Anhänge als integrierende Vertragsbestandteile) zwingend** Angaben zum Umfang der Befugnisse des Vermögensverwalters, zu Anlagezielen und -beschränkungen sowie zur Referenzwährung enthalten muss. Art. 3 Abs. 3 der Verhaltensregeln legt Grundsätze für die Vermögensverwaltung nach freiem Ermessen fest, welche zum Thema "Umfang der Befugnisse des Vermögensverwalters" gehören und somit ebenfalls im Vertrag (bzw. in dessen als integrierende Vertragsbestandteile erklärten Anhängen) zu regeln sind. Diese Angaben sind Teil des Anlageprofils VQF (VQF Dok. Nr. 500.05), so dass dieses Dokument als Anhang zum Vertrag und als Vertragsbestandteil erklärt werden muss. Verzichtet der Vermögensverwalter auf ein separates Anlageprofil, sind die entsprechenden Punkte direkt im Vermögensverwaltungsvertrag zu regeln.

⁸ Dieser allgemeine, in Art. 5 der Verhaltensregeln erwähnte Grundsatz muss nicht zwingend im Vertrag erwähnt werden (s. Art. 3 der Verhaltensregeln).

⁹ Gemäss Art. 6 der Verhaltensregeln muss der Vermögensverwalter den Kunden **zwingend** auf Interessenskonflikte hinweisen und **nachweisen** können, dass bei Interessenskonflikten ein entsprechender Hinweis (Information) an den Kunden erfolgt ist. **Bei konkreten Konfliktsituationen** während der Dauer der aufgenommenen Geschäftsbeziehung muss die erfolgte Information des Kunden mit einer Aktennotiz (oder E-Mail, Brief an Kunden, etc.) dokumentiert werden. Der VQF ist gemäss den Vorgaben der FINMA verpflichtet, die Einhaltung der Informationspflicht des Vermögensverwalters gegenüber dem Kunden zu überprüfen (s. "Einleitende Bemerkungen" auf S. 2, Buchstabe C).

¹⁰ Die Geheimhaltungspflicht ist **zwingend** im Vertrag (oder in als integrierende Vertragsbestandteile erklärten Anhängen) zu erwähnen (Art. 3 Abs. 1 lit. h und Art. 7 der Verhaltensregeln).

¹¹ Gemäss Art. 8 Abs. 2 der Verhaltensregeln muss der Vermögensverwalter vom Kunden **zwingend** Informationen einholen, welche es ihm erlauben, eine kundengerechte Vermögensanlage empfehlen und umsetzen zu können. Es ist empfehlenswert, sich die bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung bereits erfolgte (Erst-) Erfüllung dieser Pflicht vom Kunden durch Unterzeichnung dieses Vertrags bestätigen zu lassen. Dies auch deshalb, weil der Vermögensverwalter den **Nachweis** der Erfüllung der Erkundigungspflicht erbringen können muss und der VQF gemäss den Vorgaben der FINMA verpflichtet ist, die Einhaltung der Erkundigungspflicht des Vermögensverwalters gegenüber dem Kunden zu überprüfen (s. "Einleitende Bemerkungen" auf S. 2, Buchstabe C).

¹² Gemäss Art. 8 Abs. 2 der Verhaltensregeln muss der Vermögensverwalter die bei Geschäftsaufnahme eingeholten Kundeninformationen auch später periodisch überprüfen. Die blosser Erwähnung dieser Pflicht des Vermögensverwalters im Vertrag genügt nicht zum Nachweis der Pflichterfüllung. Diese **periodische Überprüfung** der bei Geschäftsaufnahme eingeholten Informationen muss **in geeigneter Art und Weise dokumentiert** werden (z.B. Erstellung einer Aktennotiz bei der jeweiligen periodischen Überprüfungshandlung etc.).

¹³ Gemäss Art. 8 Abs. 3 der Verhaltensregeln muss der Vermögensverwalter den Kunden **zwingend** über die genannten Risiken informieren. Es ist empfehlenswert, sich die bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung bereits erfolgte Erfüllung dieser Pflicht vom Kunden durch Unterzeichnung dieses Vertrags bestätigen zu lassen, weil der Vermögensverwalter den **Nachweis** der Erfüllung der Erkundigungspflicht erbringen können muss und der VQF gemäss den Vorgaben der FINMA verpflichtet ist, die Einhaltung der Aufklärungs- und Informationspflicht des Vermögensverwalters gegenüber dem Kunden zu überprüfen (s. "Einleitende Bemerkungen" auf S. 2, Buchstabe C).

¹⁴ Im Vertrag kann beispielsweise auch erwähnt werden, dass die **Risikoauflklärung standardisiert** erfolgt ist, dafür könnte z.B. folgende Formulierung verwendet werden:

"Diese Risikoauflklärung ist im Wesentlichen standardisiert erfolgt durch Abgabe folgender Informationsunterlage(n): Diese standardisierten Informationsunterlagen sowie die Risiken der vereinbarten Anlagestrategie und der gemäss Vertrag zulässigen Anlageprodukte wurden mit dem Kunden entsprechend dessen Erfahrungen und Kenntnissen in Vermögensangelegenheiten ausführlich und im Detail besprochen."

Anm.: Als Informationsunterlage kann z.B. auch die Broschüre "Besondere Risiken im Effektenhandel" der Schweizerischen Bankiervereinigung (s. http://www.swissbanking.org/11308_d.pdf) verwendet werden.

¹⁵ S. Art. 8 Abs. 4 und 5 der Verhaltensregeln. Diese beispielhafte Vertragsklausel ist nicht zwingend im Vertrag zu erwähnen. Die bloße Erwähnung dieser Pflichten des Vermögensverwalters im Vertrag genügt nicht zum Nachweis der Pflichterfüllung. Wenn in einer die Informationspflicht auslösenden Situation (z.B. starke Marktbewegungen) eine Information des Vermögensverwalters an den Kunden erfolgt, muss diese **Information in geeigneter Art und Weise dokumentiert** werden (z.B. Informationsschreiben an den Kunden, Erstellung einer Telefonnotiz, etc.). Der VQF ist gemäss den Vorgaben der FINMA verpflichtet, die Einhaltung der fraglichen Informationspflichten des Vermögensverwalters gegenüber dem Kunden zu überprüfen (s. "Einleitende Bemerkungen" auf S. 2, Buchstabe C).

¹⁶ Die Rechenschaftspflicht ist **zwingend im Vertrag (oder in dessen Anhängen) zu erwähnen** (s. Art. 3 Abs. 1 lit. e und Art. 9 der Verhaltensregeln).

¹⁷ Jahr, Halbjahr, Quartal, Monat, usw. Die Rechenschaftsablage muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Falls der Kunde ausdrücklich zustimmt, kann auch eine längere Zeitperiode gewählt werden.

¹⁸ Es ist **empfehlenswert** eine Regelung im Vertrag betreffend **Zustellung der Konto- und Depotauszüge bzw. Wertschriftenverzeichnisse** vorzusehen. Spätestens Ende Jahr müssen dem Kunden (sofern er die fraglichen Unterlagen nicht direkt und regelmässig von der Bank erhält) die entsprechenden Unterlagen beschafft werden, damit er die notwendigen steuerlichen Deklarierungen vornehmen kann.

¹⁹ Gemäss Art. 14 Abs. 3 der Verhaltensregeln muss der Vermögensverwalter den Kunden **zwingend** über die fraglichen Massnahmen informieren. Es ist empfehlenswert, sich die diesbezüglich erfolgte Erfüllung der Informationspflicht vom Kunden durch Unterzeichnung dieses Vertrags bestätigen zu lassen. Dies auch deshalb, weil der Vermögensverwalter den **Nachweis** der Erfüllung der diesbezüglichen Informationspflicht erbringen können muss und der VQF gemäss den Vorgaben der FINMA verpflichtet ist, die Einhaltung der Informationspflicht des Vermögensverwalters gegenüber dem Kunden zu überprüfen (s. "Einleitende Bemerkungen" auf S. 2, Buchstabe C).

²⁰ Es ist empfehlenswert, die gemäss Art. 15 der Verhaltensregeln einzuhaltenen Sorgfaltspflichten in geeigneter Art und Weise im Vertrag zu erwähnen, vor allem die Frequenz der periodischen Überprüfung des Anlageprofils. Es kann auch empfehlenswert sein, zusätzlich eine Informationspflicht des Kunden gegenüber dem Vermögensverwalter hinsichtlich Veränderungen seiner finanziellen und persönlichen Situation vorzusehen. Eine solche Informationspflicht des Kunden dispensiert den Vermögensverwalter jedoch nicht von der periodischen Überprüfung des Risikoprofils des Kunden.

²¹ Im Vermögensverwaltungsvertrag sind **zwingend** die Möglichkeiten der Delegation von Aufgaben an Dritte zu regeln (Art. 3 Abs. 1 lit. g und Art. 17 der Verhaltensregeln).

²² Im Vermögensverwaltungsvertrag sind – sofern anwendbar – **zwingend** sämtliche Arten, Modalitäten und Elemente der Entschädigung zu regeln und überdies sind hinsichtlich Leistungen Dritter (s. Ziff. 12 lit. c und Ziff. 13 dieses Dokuments) die Erfordernisse von Art. 19 der Verhaltensregeln einzuhalten (s. Art. 3 Abs. 1 lit. f und Art. 18 - 19 der Verhaltensregeln). Es sind auch **andere Formulierungen** oder **andere Arten, Modalitäten oder Elemente der Entschädigung** in Übereinstimmung mit den Verhaltensregeln möglich, z.B. können auch minimale oder pauschale Verwaltungsgebühren oder eine Verwaltungsgebühr nach Arbeitsaufwand vereinbart werden. Erforderlich ist jeweils, dass die jeweiligen Entschädigungsbegriffe vollständig und hinreichend klar geregelt werden.

²³ Ebenfalls ist es möglich, für die performance-abhängige Gebühr weitere Hürden zu vereinbaren, so dass nicht ab jeder positiven Performance bereits eine Performancegebühr geschuldet ist, z.B.: "Die Performancegebühr beträgt [Zahl] % (zzgl. MWST, soweit anwendbar) auf der 10 % übersteigenden jährlichen Performancesteigerung der insgesamt aufgrund dieses Vertrags verwalteten Vermögenswerte (Depotbestand und Kontoguthaben)."

²⁴ Fakultativ, dient der Klarheit/Rechtssicherheit.

²⁵ Es ist im Vertrag **zwingend** (s. Art. 3 Abs. 1 lit. f und Art. 19 der Verhaltensregeln) die rechtliche Zuordnung von Leistungen Dritter an den Vermögensverwalter, welcher dieser im Rahmen seiner Vermögensverwaltungstätigkeit oder bei Gelegenheit der Auftragsbefreiung erhält, zu regeln (s. die nachfolgende **Grundsatzvarianten 1 und 2** in Ziff. 13 lit. b dieses Dokuments). Sollen diese Leistungen dem Vermögensverwalter verbleiben, so ist **zwingend** eine Verzichtserklärung des Kunden erforderlich und der Vermögensverwalter muss zudem **zwingend** die in Art. 19 der Verhaltensregeln genannten Aufklärungs- und Informationspflichten einhalten.

²⁶ s. Art. 19 Abs. 4 der Verhaltensregeln. Diese Information kann standardisiert, z.B. durch Abgabe eines Factsheets (als Vertragsbestandteil zu erklären), erfolgen. In diesem Factsheet müssen Angaben (Berechnungsparameter und Bandbreite) zu den Leistungen Dritter zusätzlich je nach gewähltem Produkttyp ausgewiesen werden, soweit dies möglich ist. Bei Leistungen Dritter, die nicht direkt mit einem spezifischen Produkttyp zusammenhängen wie jene, die sich einzig nach dem Depotwert richten, ist keine zusätzliche Unterscheidung nach Produkttyp möglich.

²⁷ s. Art. 19 Abs. 5 der Verhaltensregeln.

²⁸ s. Art. 11 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 3 der Verhaltensregeln. Denkbar ist beispielsweise folgende Formulierung in einem Informationsblatt (als Vertragsbestandteil zu erklären) oder direkt im Vertragstext:

"In der Vermögensverwaltung lassen sich Interessenkonflikte nicht immer vollständig vermeiden. Leistungen Dritter an den Vermögensverwalter können insbesondere Anreize schaffen, Umsätze in Effekten oder Anlageprodukte auszuwählen, welche höhere Leistungen Dritter an den Vermögensverwalter auslösen, obwohl dies im Hinblick auf die Kundeninteressen nicht die bestmögliche Wahl darstellt. Konflikte zur Treuepflicht gegenüber dem Kunden sind ebenfalls bei Eigengeschäften des Vermögensverwalters möglich. Gemäss den vom Vermögensverwalter einzuhaltenen Verhaltensregeln (s. Ziff. 1 des Vermögensverwaltungsvertrags) muss der Vermögensverwalter bei Anlagen und Transaktionen entsprechende Treuepflichten einhalten und darf insbesondere keine unverhältnismässig häufigen Umschichtungen eines Kundendepots zwecks Optimierung der Leistungen Dritter vornehmen. Ebenfalls muss der Vermögensverwalter bei Eigengeschäften gemäss den von ihm einzuhaltenen Verhaltensregeln Treuepflichten einhalten."

²⁹ Gemäss Art. 19 Abs. 2 darf die Verzichtserklärung nicht in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) erfolgen. Anschliessend an die Grundsatzvariante 2 kann fakultativ folgende **Fortsetzungsvariante** (Begründung für die Zurückbehaltung der Leistungen Dritter) eingefügt werden:

"Der Vermögensverwalter ist bemüht, dem Kunden ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis (persönlich, zeitlich, qualitativ) zu bieten: Er orientiert sich dabei u.a. an den Gesamtkosten für den Kunden. Da in fast allen Anlageprodukten i.d.R. Vermarktungskosten im Preis inbegriffen sind, versucht der Vermögensverwalter, einen Teil dieser Vermarktungskosten zu erhalten. Diese Erträge dienen insbesondere der Verbesserung der Dienstleistungsqualität (z.B. Finanzanalyse, Informationssysteme), zur Deckung betrieblicher Kosten, etc.

³⁰ In diesem Abschnitt können weitere wichtige Vertragsklauseln ohne Zusammenhang zu den Verhaltensregeln geregelt werden. Es handelt sich nachfolgend um unverbindliche, **beispielhafte Formulierungen** und **beispielhafte Aufzählungen** wichtiger Themen (d.h. es können auch **weitere Themen** geregelt werden), die für Ihren Einzelfall u.U. nicht sachgerecht sind. Für eine sachgerechte Formulierung dieser und weiterer Klauseln ohne Zusammenhang zu den Verhaltensregeln konsultieren Sie bitte Ihren Anwalt.

³¹ Es ist empfehlenswert, jedoch aufgrund der Verhaltensregeln **nicht zwingend** erforderlich, auch eine Bestimmung zur Haftung des Vermögensverwalters einzufügen. Denkbar ist z.B. folgende Formulierung:

"Der Vermögensverwalter haftet dem Kunden für vorsätzliches und grobfahrlässiges Verhalten. Eine weitergehende Haftung, insbesondere eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit, wird ausgeschlossen."

³² Es ist empfehlenswert, jedoch aufgrund der Verhaltensregeln **nicht zwingend** erforderlich, auch eine Bestimmung zur Rechtswahl einzufügen. Ferner ist empfehlenswert zu regeln, dass der Vertrag unbefristet ist. Denkbar ist z.B. folgende Formulierung:

"Der vorliegende Vertrag unterliegt schweizerischem Recht. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes festgelegt wird, finden die Bestimmungen zum einfachen Auftrag gemäss Art. 394 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR) Anwendung. Der Vertrag ist unbefristet und kann jederzeit widerrufen oder gekündigt werden (Art. 404 OR)."

³³ Es ist empfehlenswert, jedoch aufgrund der Verhaltensregeln **nicht zwingend** erforderlich, auch eine Bestimmung zum Gerichtsstand einzufügen. Denkbar ist z.B. folgende Formulierung (die allenfalls für ausländische Kunden jedoch nicht sachgerecht ist):

"Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist (Schweiz)."

³⁴ Gemäss dem Bundesgesetz über die Kollektiven Kapitalanlagen (KAG) gelten Kunden von Vermögensverwaltern, welcher der Branchenorganisation BOVV VQF angeschlossen sind und schriftliche Vermögensverwaltungsverträge abgeschlossen haben, welche den Verhaltensregeln entsprechen, als qualifizierte Anleger. Nach Art. 6a Kollektivanlagenverordnung (KKV) muss der Vermögensverwalter seinen Kunden diesbezüglich über drei Aspekte informieren: (1) Information, dass der Kunde als qualifizierter Anleger im Sinne des KAG gilt, (2) Aufklärung über damit einhergehende Risiken, (3) Hinweis auf Möglichkeit, dass der Kunde schriftlich erklären kann, nicht als qualifizierter Anleger gelten zu wollen (Opting-out). Es ist möglich, direkt im Vermögensverwaltungsvertrag festzuhalten, dass der Vermögensverwalter dieser Informationspflicht nachgekommen ist.

Denkbar ist z.B. folgende Formulierung:

„Der Kunde bestätigt, dass der Vermögensverwalter ihn informiert hat, dass er als qualifizierter Anleger nach Art. 10 Abs. 3^{ter} des Bundesgesetzes über die Kollektiven Kapitalanlagen (KAG) gilt und dass er über die damit einhergehenden Risiken aufgeklärt wurde sowie über die Möglichkeit, schriftlich erklären zu können, nicht als qualifizierter Anleger gelten zu wollen.“